



**Prüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 21. Juni 2018**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2019 S. 98)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2018 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat die Ordnung am 21. Juni 2018 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Bachelorprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



§ 1 Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfungen führen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfungen haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“). ²Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelor- Urkunde ausgestellt (Anlage 1).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit insgesamt 180 Leistungspunkten (LP). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot einschließlich der Zeit für Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (4) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (5) ¹Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums, in die die Schlüsselqualifikationen integriert sind. ²Es wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Zusatzmodulen) unterschieden.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte einschließlich 12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit.



- (4) ¹In den Leistungspunkten sind 30 Leistungspunkte für Schlüsselqualifikationen eingeschlossen. ²Sie setzen sich wie folgt zusammen:
- a) ein Praxismodul,
 - b) fachspezifische und
 - c) allgemeine Schlüsselqualifikation(en).
- ³Ein Teil der Schlüsselqualifikationen ist in das Fachstudium integriert. ⁴Näheres regelt die Studienordnung.
- (5) ¹In das Bachelorstudium ist ein Praxismodul (9 Leistungspunkte) integriert. ²Das Praxismodul besteht zum Beispiel aus einem berufsorientierten Praktikum. ³Der Umfang des Praktikums wird in der Studienordnung näher geregelt.
- (6) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule).
- (7) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. ⁴Im Falle von Wiederholungen gilt § 20.
- (8) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Abschluss Bachelor of Science in Sportwissenschaft – Performance & Health regelt die Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) ¹Für das Studium mit dem Abschluss Bachelor of Science in Sportwissenschaft – Performance & Health wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. ²Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.



§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang zu erwerbenden Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist, an. ³Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Institutsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁵Die Geschäftsführung obliegt dem Prüfungsamt des Instituts für Sportwissenschaft.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.



- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er bestellt Prüfer und Beisitzer. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

§ 8

Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Für jedes Modul ist seitens des Institutes ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) ¹Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in diesem Studiengang zur Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. ³Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. ⁴Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁵Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Prüfungszeit vergrößert sich entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Die Dauer einer Klausur für eine einsemestrige, zweistündige Veranstaltung soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten. ³Beziehen sich die Klausuren auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten.
- (6) ¹Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil des B.Sc.-Studiums. ²Die Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ³Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. ⁴Die Korrektur soll innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen und noch im selben Semester erfolgen. ⁵Mindestens ein Modul soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 30.000 Zeichen (ca. 15 Seiten) nicht überschreiten. ⁷Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. ⁸Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen:

„Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.“



- (7) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) ¹Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer
1. für diesen Bachelor-Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.



§ 11 Bachelorarbeit

- (1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelorarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 360 h nicht überschreitet.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer gestellt und betreut.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. ³Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und beträgt 12 Wochen. ²Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend vergrößert. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit soll 35 Seiten (70.000 Zeichen) nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM / anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen. ³Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare auch durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (8) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. ²Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.
- (9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.



- (10) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von 4 Wochen erstellt werden. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁶Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. ⁷Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁸Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ⁹Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 6. Semesters zu erfolgen. ²Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den B. Sc. Sportwissenschaft – Performance & Health eingeschrieben ist,
 2. den erforderlichen Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist und
 3. die Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 3. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Bachelorarbeit.
- (4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Abs. 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) ¹Am Ende des 8. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. ²Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 9. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Bachelor-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Bachelor-Arbeit nicht bis zum Beginn des 8. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.



§ 14 Sonderfälle

- (1) ¹Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer vergrößerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Ablauf des Studiums.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:
- | | |
|----------------------|--|
| 1 = sehr gut= | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut= | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend= | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend= | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden= | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Jede Teilprüfung muss bestanden sein, wenn es sich um Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete handelt. ³Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums, das Praxismodul sowie die Bachelorarbeit bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet. ³Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in der Regel in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein. ⁴Ausnahmen regelt die Studienordnung.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.



(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(7) ¹Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS- Note

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. ³Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(8) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.



- (4) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich. ²Der Antrag hierzu muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
¹Es wird einmalig eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen gewährt. ²Studierende müssen die Absicht der zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Wiederholungsversuches dem Prüfungsamt anzeigen. ³Die Regelungen der Prüfungsordnung hinsichtlich der Beantragung zweiter Wiederholungsprüfungen unter Nachweis triftiger Gründe (Härtefallanträge) bleiben hiervon unberührt.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen zu melden. ³Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelorarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 festgelegten Frist beim Prüfungsamt abgeschlossen sein. ⁴Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.



- (6) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Absätze (7) bis (9) aufgenommen. ³Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 15 Absatz 7). ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses (Diploma Supplement) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Die Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) ¹Dem Kandidaten wird eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science beurkundet.



- (4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelorarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.



§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23 Inkrafttreten und Wechsel des Studienganges

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
- (2) Studierenden, welche vom Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts in den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science wechseln, werden bisher erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 21. Juni 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena